

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger (LINKE), eingegangen am 05.03.2012

#### Datenschutzrechtliche Bedenken beim 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Datensätze übermittelten niedersächsische Meldebehörden innerhalb der vergangenen zehn Jahre an die GEZ (bitte in Jahresschritten auflisten)?
2. Welche Informationen und Belege müssen Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer einem Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren beifügen?
3. Welche niedersächsischen Sozialbehörden stellen im Rahmen dieser Gebührenbefreiung Drittbescheinigungen aus und welche nicht?
4. Gibt die GEZ Daten aus ihrem zentralen Datenbestand an Dritte - beispielsweise Finanzämter, Polizei oder Nachrichtendienste - weiter? Falls ja, an wen, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck geschieht dies?
5. Wurde im Vorfeld des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages eine wissenschaftliche Untersuchung hinsichtlich seiner Effektivität und möglicher Risiken vorgenommen? Falls ja, durch wen, mit welchem Schwerpunkt und mit welchen Ergebnissen?
6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Planung vor, die Anzahl der GEZ-Beschäftigten um mindestens 250 zu erhöhen?
  - a) Auf welchem Stand befindet sich diese Aufstockung?
  - b) In welchen konkreten Bereichen soll die GEZ personell aufgestockt werden?
7. Welche genauen Aufgaben hat der Beauftragtendienst der niedersächsischen Landesrundfunkanstalt?
8. Wie hat sich die Anzahl der Beauftragten der niedersächsischen Landesrundfunkanstalt seit 2005 entwickelt, und welche Entwicklung ist mit Umsetzung der Reform noch zu erwarten?
9. Beabsichtigt die Niedersächsische Landesmedienanstalt, neben der gängigen Praxis des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern durch die GEZ auch „Dritte“, sogenannte selbständige Beauftragte, nach § 11 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit eben diesen Aufgaben zu betrauen?
10. Durch welches Verfahren soll der Nachweis des Innehabens einer Wohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Zweifelsfällen geklärt werden, wenn etwa kein schriftlicher Mietvertrag vorliegt oder der Mietvertrag von einer Person übernommen wird, die lediglich die Mietzahlungen übernimmt?
11. Wie bewertet die Landesregierung die Folgen der Erfassung der Rundfunkbeitragsschuld im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung nach § 2 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hinsichtlich der eigentlichen Zielsetzung, den Verwaltungsaufwand und die Bürokratiekosten zu minimieren?
12. Welche Rechtsauffassung hat die Landesregierung hinsichtlich von Hausbesuchen oder Besichtigungen seitens externer Beitragsbeauftragter, Beschäftigter der Landesrundfunkanstalt oder der nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft (bisher GEZ)

zum Zwecke der Prüfung, ob die jeweilige Baueinheit „zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages)?

13. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung dafür vor, dass zur Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen künftig die Vorlage von Originalbescheiden verlangt wird (§ 4 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages) und nicht generell Drittbescheide über die Gewährung von Transferleistungen akzeptiert werden, um auf die Erfassung sensibler Sozial- und Gesundheitsdaten zu verzichten?
14. Aus welchem Grund muss bei der Abmeldung des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges der „begründete Lebenssachverhalt“ (§ 8 Abs. 5 Nr. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages) dargelegt werden?
15. Aus welchem Grund muss bei der Abmeldung des Innehabens einer Wohnung „die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommene Beitragsschuldners“ (§ 8 Abs. 5 Nr. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages) nachgewiesen werden, obwohl der Beitragsschuldner ohnehin zur Meldung verpflichtet ist und sieht die Landesregierung in dieser Bestimmung die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewahrt?
16. Welche „weitere Daten“ können die Landesrundfunkanstalten nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages von den Eigentümern oder Verwaltern über die Inhaber einer Wohnung/einer Betriebsstätte im „Einzelfall“ verlangen, und in welcher Form soll diese Auskunftspflicht geltend gemacht werden?
17. Wie bewertet die Landesregierung das von der nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft (bisher GEZ) zu unterhaltende bundesweite Zentralregister mit den Datensätzen aller volljährigen Personen, die in Deutschland einem Haushalt oder einer Wohnung zuzuordnen sind, hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes, und welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang zum Schutz vor Cyberangriffen oder Ähnlichem ergriffen?
18. Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt, dass die Rundfunkanstalten innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Staatsvertrages von allen Meldebehörden nach § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages einen Datensatz aller volljährigen Personen übermittelt bekommen sollen, obwohl ein Grund für diese pauschale Datenübermittlung nach Maßgabe der Vermutungsregelung nach § 14 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht besteht?
19. Aus welchem Grund werden die Rundfunkanstalten nach § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dazu ermächtigt, zusätzlich personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis der Betroffenen zu erheben, obwohl Beitragspflichtige einer Meldepflicht unterliegen (§ 8 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages) und der Meldepflicht nicht nachkommende Personen bei den Meldebehörden und Grundbuchämtern ermittelt werden können?
20. Welche öffentlichen und privaten Stellen kommen gemäß § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages als zusätzliche Datengeber in Betracht?
21. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, die Datenschutzaufsicht im Bereich der Landesrundfunkanstalt dem niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zu übertragen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.03.2012 - II/72 - 1297)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsische Staatskanzlei  
- 205 – 01425/1/16/0933 -

Hannover, den 10.04.2012

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Mitteilung des NDR übermittelten die niedersächsischen Meldebehörden auf Grundlage § 34 a Niedersächsisches Meldegesetz seit 2001 folgende Datensätze:

2001:	1 232 630,
2002:	1 210 106,
2003:	1 217 796,
2004:	1 198 024,
2005:	1 183 237,
2006:	1 194 738,
2007:	1 161 388,
2008:	1 157 058,
2009:	1 205 043.

Die Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 liegen dem NDR noch nicht vor.

Zu 2:

Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmer, die eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragen, haben durch Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie die Voraussetzung für die Befreiung nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers, die sogenannte Drittbescheinigung, erbracht werden (§ 6 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Die geforderten Nachweise müssen die für den jeweiligen Befreiungstatbestand erforderlichen spezifischen Informationen enthalten (beispielsweise: Name, Art der Sozialleistung, Dauer einer eventuellen Befristung).

Zu 3:

Das Verfahren der Drittbescheinigungen wird seit 2009 durch die Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Nach Angaben der GEZ betrug Ende des Jahres 2010 der Anteil der Drittbescheinigungen am Gesamtaufkommen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag gestellten Anträge bundesweit rund 85 %, darunter zum überwiegenden Teil durch die Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus besteht für Versorgungsämter, Studentenwerke und Optionskommunen ebenfalls die Möglichkeit, das Verfahren zur Drittbescheinigung durchzuführen. Bisher machen noch nicht alle Sozialbehörden und Leistungsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Rundfunkanstalten werben für das Verfahren der Drittbescheinigung, weil es datensparsam ist und den Verwaltungsaufwand für die GEZ verringert. Nach Auskunft des NDR besteht bei vielen Städten und Optionskommunen Bereitschaft, sich dem Verfahren anzuschließen. Der Deutsche Landkreistag hat Anfang 2010 in Absprache mit der GEZ in einem Rundschreiben auf die Verwaltungsvereinfachung hingewiesen und eine Musterbescheinigung konzipiert.

Zuständige Träger im Rechtskreis SGB XII sind in Niedersachsen die 46 Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. In den Landkreisen werden die Aufgaben zum Teil von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen. Im Rechtskreis SGB II sind die zuständigen Sozialleistungsträger die 17 Optionskommunen und die 29 gemeinsamen Einrichtungen. Eine konkrete Aufstellung, welche niedersächsischen Sozialbehörden sich bereits dem Verfahren der Drittbescheinigungen angeschlossen haben, liegt dem NDR nicht vor. Eine gesonderte Abfrage war innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

Zu 4:

Die Landesrundfunkanstalten dürfen die zum Rundfunkgebühreneinzug erforderlichen Daten nur für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag verwenden und somit grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben (Gebot der strikten Zweckbindung). Eine Ausnahme besteht nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegeben ist, etwa nach § 160 ff. Strafprozessordnung. Nach Angaben des NDR wird Polizei und Staatsanwaltschaften ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der § 160 ff. Strafprozessordnung Auskunft auf konkrete und schriftlich gestellte Anfragen erteilt. Dies gilt ebenso für die Anfragen von Finanzämtern, denen nur in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörden - dann im gleichen Umfang wie anderen Strafverfolgungsbehörden - Auskunft erteilt wird.

Zu 5:

Die Bedarfsanmeldung bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) beinhaltet neben den geplanten Ausgaben auch eine Schätzung der jährlichen Erträge. Im bestehenden Finanzierungsmodell basierte die anstaltsinterne Ertragsplanung im Wesentlichen auf der Auswertung von langjährigen Erfahrungswerten und den Teilnehmerinformationen aus dem GEZ-Gebührenrechnungswesen.

Durch die Änderung des Anknüpfungspunktes von einem geräteabhängigen zu einem wohnungs- bzw. betriebsstättenbezogenen Modell erfordern die Anknüpfungstatbestände andere Teilnehmerinformationen, die im bisherigen Modell überhaupt nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen (z. B. Betriebsstätten - ohne Rundfunkempfangsgeräte -, Zahl der Mitarbeiter). Die Planzahlen beruhen daher zum Teil auf statistischen Angaben und einer Reihe von Grundannahmen, deren Belastbarkeit sich noch wird erweisen müssen. Deshalb ist es nicht möglich, die Entwicklung der Beitragserträge exakt vorherzusagen. Es besteht hinsichtlich der Planzahlen also eine Schwankungsbreite, die sich leider nicht quantifizieren lässt. Um dies nur an zwei Beispielen zu demonstrieren: Niemand kann derzeit verlässlich etwas zur tatsächlichen Anzahl der Haushalte in Deutschland sagen. Nach Expertenmeinungen ist es möglich, dass die tatsächliche Zahl deutlich (in Millionengröße) unter der derzeit angenommenen Zahl liegt. Ferner sieht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Möglichkeit eines einmaligen Meldedatenabgleichs vor. Auch insoweit ist nicht abschätzbar, welche Ertragsverbesserungen mit dieser Maßnahme verbunden sein werden.

Alle Planzahlen stehen daher unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung, die deutlich von der Prognose abweichen kann. Andererseits wurden alle Grundannahmen einer mehrfachen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die hier vorgelegten Berechnungen wurden von den Rundfunkanstalten erstellt und durch das Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln sowie der KEF (s. 18. KEF-Bericht, Tz. 378 bis 383) überprüft. Im Ergebnis wurden keine Anhaltspunkte für Plausibilitätsdefizite gefunden, aber zugleich die Planungsunsicherheiten bestätigt.

Zu den zu erwartenden Erträgen haben Berechnungen aus dem Jahr 2010 ergeben, dass die Gebührenerträge von 7 604,2 Mio. Euro im Jahr 2009 um 680,9 Mio. Euro auf 6 923,3 Mio. Euro im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 wird nach aktueller Planung 2011 mit einem Rückgang der Gebührenerträge um 147,6 Mio. Euro auf 7 397,7 Mio. Euro gerechnet. Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 wird kein weiterer Rückgang der Gebühren- bzw. Beitragserträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Die im GEZ-Bestand geführten Teilnehmerkonten werden in das neue Modell überführt. Durch die Hebung des bislang unausgeschöpften Beitragspotenzials werden die Erträge bis Ende 2016 schätzungsweise um 149,7 Mio. Euro auf 7.547,4 Mio. Euro ansteigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2010 wäre ein Mehrertrag in Höhe von 2,1 Mio. Euro zu verzeichnen, gegenüber dem Jahresabschluss 2009 jedoch ein Minderertrag in Höhe von 56,8 Mio. Euro, denn die Gebührenerträge im Jahr 2010 sind um rund 58,9 Mio. Euro gesunken.

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ist auf Basis der geplanten Ergebnisse festzustellen, dass mit Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung eine Stabilisierung der Gebühren- bzw. Beitragserträge erreicht werden könnte.

Zu 6 a und b:

Nach Angaben des NDR beschäftigt die GEZ derzeit rund 1 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Umstellung auf die künftige Rundfunkfinanzierung wird im Jahr 2012 mit den Übergangsregelungen beginnen und bis Ende 2014 vollständig abgeschlossen sein. In diesem Zeitraum müssen über das normale Regelgeschäft mit rund 25 Mio. Vorgängen pro Jahr zusätzlich rund 26 Mio. Vorgänge zur Umstellung auf die künftige Rundfunkfinanzierung bearbeitet werden.

Um diese zusätzlichen Vorgangsmengen zeitnah bearbeiten zu können, werden im Zeitraum 2012 bis 2015 neben den 1 150 derzeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich befristete Personalkapazitäten eingesetzt werden. Daneben werden in diesem Zeitraum höhere Vorgangsmengen an externe Dienstleister zur Bearbeitung gegeben.

Diese für den Umstellungsprozess zusätzlich befristet eingesetzte Kräfte und externen Kapazitäten sollen 2015 wieder vollständig abgebaut sein. Darüber hinaus wird sich die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von derzeit 1 150 auf deutlich unter 1 000 verringern. Auch werden bis 2016 die derzeit bei externen Dienstleistern beauftragten Vorgangsmengen um rund zwei Drittel reduziert.

Zu 7:

Im Auftrag des für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuständigen NDR werden auch in Niedersachsen Beauftragte zur korrekten Registrierung und Beratung der Rundfunkteilnehmer vor Ort eingesetzt. Sie informieren die Rundfunkteilnehmer bezüglich der Pflicht zur Anmeldung von Hörfunk- und Fernsehgeräten und der Entrichtung von Rundfunkgebühren. Gegebenenfalls nehmen sie Anmeldungen oder Änderungen entgegen.

Zu 8:

Im Zeitraum von 2005 bis 2011 hat sich die Zahl der in Niedersachsen tätigen Gebührenbeauftragten des NDR von knapp 180 auf insgesamt 75 reduziert.

Mit Beginn der Umstellungsarbeiten zur Einführung des neuen Rundfunkbeitrags ab 2012 ist nach Mitteilung des NDR nicht nur vorgesehen, die Anzahl der Gebührenbeauftragten des NDR nicht mehr zu erhöhen. Vielmehr wird ab 2013 der bisherige Beauftragtendienst in seiner heutigen Form nicht mehr fortgeführt.

Zu 9:

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt ist mit dem Einzug von öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren nicht betraut.

Der Gebühren- bzw. Beitragseinzug in Niedersachsen obliegt dem NDR, der auf den Einsatz von Beauftragten zur Klärung von besonderen Sachverhalten und zur Beratung von Bürgerinnen und Bürgern auch nach der Einführung des Rundfunkbeitragssystems nach seiner Mitteilung nicht gänzlich verzichten können. Zur Begründung weist er daraufhin, dass es mit dem überwiegend genutzten Instrument des „Mailing“ (schriftliche Aufforderung zur Erklärung über ein mögliches Rundfunkteilnehmerverhältnis) nicht gelungen sei, die Rundfunkteilnehmer nahezu vollständig zu erreichen. Deswegen bedurfte es des Einsatzes der Gebührenbeauftragten, der jedoch ab 2013 stark reduziert werden soll.

Zu 10:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Wird dies mitgeteilt, so ist ein positiver Nachweis des Innehabens nicht erforderlich. Falls keine entsprechende Mitteilung vorliegt, so wird nach Satz 2 dieser Regelung derjenige als Inhaber der Wohnung vermutet, der dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Die Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung ist Sache des Verpflichteten, d. h. es obliegt ihm, geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er eine Wohnung tatsächlich nicht selbst bewohnt, obwohl er dort nachweisbar melderechtlich erfasst ist bzw. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Dies kann durch Vorlage einer anderslautenden Meldebescheinigung der Meldebehörden für die Wohnung erfolgen.

Zu 11:

Nach Auffassung des NDR werden sich in der überwiegenden Zahl der Wohnungsinhaber die Beitragszahler im Zuge eines einfachen Mailing-Verfahrens ermitteln lassen. Er geht davon aus, dass nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen weiterer Aufwand zur Ermittlung von in der Wohnung lebenden Personen erforderlich sein wird, die im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft zur Beitragszahlung herangezogen werden.

Die Landesregierung hält das zukünftige Finanzierungsmodell weiterhin für geeignet, den Bürokratieaufwand wesentlich zu verringern. Dazu bedarf es einer Gesamtschau. Auch wenn alle volljährigen Bewohner einer Wohnung gesamtschuldnerisch haften, müssen nicht sämtliche Bewohner für den Beitragseinzug auch erfasst werden. Es reicht, wenn einer der Gesamtschuldner gemeldet ist und bezahlt. Die Erfassung und Speicherung der übrigen Gesamtschuldner ist nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Zu 12:

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eröffnet keinerlei Betretungsrechte, um die angesprochenen Feststellungen zu treffen.

Zu 13:

Die bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, den Erhalt einer sozialen Leistung durch eine Drittbescheinigung nachzuweisen, ist auch im neuen § 4 Abs. 7 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausdrücklich in die Gesetzesvorschrift aufgenommen worden („entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original“). Da Drittbescheinigungen bislang nicht von allen Behörden ausgestellt werden, bleibt die Vorlage des „entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie“ als Option ebenfalls erhalten.

Weder die Länder noch die Rundfunkanstalten haben einen Einfluss auf die Sozialleistungsträger, eine Drittbescheinigung zwingend auszustellen. Allerdings werben die Rundfunkanstalten um diese Verfahrensform, denn sie ist datensparsam und bürokratieentlastend für die GEZ. Drittbescheinigungen werden seit 2009 von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt, jedoch noch nicht von allen Versorgungssämtern, Studentenwerken und Optionskommunen.

Zu 14:

Die Landesrundfunkanstalten bzw. die von ihr beauftragte GEZ benötigen die Daten, die für die Erhebung des Rundfunkbeitrags erforderlich sind. Um nachvollziehen zu können, ob ein Grund für eine Abmeldung besteht oder ob die Beitragspflicht an einem anderen Ort fortbesteht, muss der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt deshalb in typisierter Form angegeben werden. Beispiele sind Wohnungsaufgabe, Auswanderung, Umzug des Inhabers in eine Wohnung, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, Tod des Inhabers oder Betriebsauflösung. Individuelle Motive sind nicht mitzuteilen.

Der Gesetzgeber knüpft damit an die bisherige Rechtslage an. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat in der Vergangenheit vielfach bestätigt, dass es nicht ausreicht, lediglich den Abmeldewillen ohne eine Erklärung in Form eines typisierten Lebenssachverhaltes deutlich zu machen (vgl. beispielhaft VG Bremen, Urteil vom 17.11.2011 - 2 K 259/09; OVG NRW, Beschluss vom 29.09.2010 - 8 E 724/10 m. w. N.). Die Anforderung des Abmeldegrundes soll die Rundfunkanstalt vor unberechtigten Abmeldungen schützen und ihr die Überprüfung der Plausibilität und Richtigkeit der gemachten Angaben ermöglichen.

Zu 15:

Die Beitragsnummer ist in dem genannten Fall mitzuteilen, um Missbrauch vorzubeugen. Im bisherigen System erfolgen nach Angaben des NDR vielfach Abmeldungen mit der Behauptung, man ziehe zu einer anderen Person, die bereits Gebühren entrichtete. Die Abmeldenden weigerten sich häufig, Angaben zum Teilnehmerkonto dieser anderen Person zu machen. Dies soll künftig ausgeschlossen werden. Anhand der Beitragsnummer des neuen Wohnungsinhabers kann eine Beitragszahlung festgestellt werden. Die Daten der abgemeldeten Person werden unverzüglich gelöscht, sobald diese Zuordnung erfolgt ist oder keine Zweifel an einem anderen berechtigten Ab-

meldegrund mehr bestehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Erhebung personenbezogener Daten ist somit gewahrt.

Zu 16:

Nach Auskunft des NDR sind lediglich die Namen der Mieter zu nennen. Darüber hinaus sind keine weiteren Daten mitzuteilen. Für den Fall, dass der Eigentümer oder Verwalter einer Immobilie der schriftlichen Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht nachkommt, sind keine Sanktionen vorgesehen.

Zu 17:

Nach Angaben des NDR ist das Managementsystem der GEZ gemäß ISO 27001 zertifiziert und nach heutigem Stand der IT-Technik gegen externen Missbrauch geschützt. Der Standard ISO 27001 spezifiziert die Anforderungen für ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem. Eventuelle Änderungen der Bedrohungslage und ein sich daraus ergebender höherer Schutzbedarf werden im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements der GEZ laufend überprüft.

Der Schutz gegen externen Missbrauch wird durch ein zweistufiges Sicherheitsverfahren gewährleistet. Die GEZ setzt sowohl Firewalls als auch Content-Filter ein, die ein Eindringen von Malware oder ein Hacking effektiv verhindern. Zusätzlich ist auf den einzelnen Arbeitsplatzrechnern innerhalb der GEZ eine aktuelle Software zum Malwareschutz installiert. Die GEZ ist somit nach heutigem Stand der IT-Technik gegen externen Missbrauch geschützt.

Durch Netzwerksegmentierung sowie die Beschränkung und Steuerung des Zugriffs über ein Rollen- und Berechtigungs-Konzept können Mitarbeiter im Übrigen nur auf für sie vorgesehene Teilnehmerdaten oder Anwendungen zu deren Nutzung zugreifen. Die IT-Sicherheit der GEZ wird regelmäßig durch interne und externe Penetrationstests überprüft.

Die Verbindung zu den Landesrundfunkanstalten für Datenaustausch zwischen der GEZ und den Landesrundfunkanstalten erfolgt über ein eigenes gesichertes Netz (ARD Corporate Network).

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Führungszeugnisse angefordert. Des Weiteren muss eine Datenschutz-Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

Zu 18:

Die Landesregierung hält den einmaligen Meldedatenabgleich (§ 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) für erforderlich, um das Gelingen der Systemumstellung zu befördern und somit im Ergebnis die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, wonach die vorhandenen Rundfunkteilnehmerkonten als Neubestand überführt werden, ersetzt nicht den einmaligen Datenabgleich. Der Abgleich der Meldedaten aller volljährigen Personen mit den vorhandenen Daten dient auch der Konsolidierung der Teilnehmerdatenbank im privaten Bereich. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahme ist jedoch die Erfassung der Beitragspflichtigen, die bislang ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind („Schwarzseher“) oder bislang nicht oder nur teilweise rundfunkgebührenpflichtig waren (Nicht Hörer, Nur Hörer) und ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht nachgekommen sind.

Dieses Vollzugsinstrument reduziert den Ermittlungsaufwand aus Anlass der Einführung des Rundfunkbeitrags erheblich, denn alternativ müsste der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten in großem Umfang zur Vervollständigung der Wohnungsdaten eingesetzt werden. Dies würde nicht nur zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzungsphase führen, sondern aufgrund der erforderlichen Nachforschungen vor Ort auch einen stärkeren Eingriff in die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer darstellen. Der einmalige Meldedatenabgleich macht diese Vorgehensweise verzichtbar und gewährleistet gleichwohl, dass die Beitragserhebung auf einer zeitnah zu erstellenden, vergleichsweise sicheren Datenbasis erfolgt. Umstellungsbedingte Einbrüche im Beitragsaufkommen können dadurch vermieden werden. Gleichzeitig wird die Privatsphäre der Beitragsschuldner geschont.

Zu 19:

Die Berechtigung zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ist nach wie vor zur Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials und damit zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit erforderlich. Weder durch die regelmäßige Datenübermittlung seitens der Meldebehörden noch über den einmaligen bundesweit einheitlichen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden die Personen erfasst, die sich bei den Meldebehörden nicht an- bzw. ummelden. Insoweit geht es um die Durchsetzung einer gesetzlich angeordneten Zahlungsverpflichtung in verfassungsmäßigen Grenzen. Zur Rechtsdurchsetzung bedarf es neben der gesetzlichen Regelung, sich anzumelden und sodann den Beitrag zu zahlen, auch Regelungen zum Vollzug. Dem dient die in § 11 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene Erhebung personenbezogener Daten bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unter den in der Vorschrift definierten Voraussetzungen.

Zu den öffentlichen Stellen gehören beispielsweise auch Meldebehörden. Grundbuchämter sind allenfalls geeignet, den Eigentümer eines Grundstücks zu ermitteln, bei dem dann gegebenenfalls weitere Auskünfte nach § 9 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eingeholt werden können; für die Ermittlung von Inhabern einer Wohnung oder Betriebsstätte sind sie nicht geeignet. Sofern Meldepflichten nicht erfüllt werden, ergeben sich Rückschlüsse auf eine Beitragspflicht weder aus dem Inhalt des Melderegisters noch aus der regelmäßigen Übermittlung der Änderungen in den Melderegistern ableiten lassen. Deswegen bedarf es einer Ermächtigung, weitere geeignete Quellen heranzuziehen.

Die Landesrundfunkanstalt hat bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Mittel das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren: Daten sind zunächst bei den Betroffenen zu erheben. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ohne ihre Kenntnis ist nachrangig. Dabei hat die Erhebung bei öffentlichen Stellen Vorrang vor der Erhebung bei nicht-öffentlichen Stellen.

Zu 20:

Zu den öffentlichen Stellen gehören die in der Antwort auf Frage 19 genannten (Meldebehörden, Grundbuchämter, Handelsregister und Gewerberegister). Weitere Daten, insbesondere für den gewerblichen Bereich, werden bei privaten Adressverkäufern angekauft oder angemietet. Dieser Adressdatenbestand beruht auf einer kommerziellen Sammlung von Daten von Personen, die beispielsweise beim privaten Einkauf oder einer Teilnahme an einem Gewinnspiel ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer persönlichen Daten erklärt haben.

Zu 21:

Ein konkreter Vorschlag zur Übertragung des Datenschutzes im Bereich der Rundfunkanstalten auf den niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ist der Landesregierung nicht bekannt.

Bislang ist der Datenschutz für den Rundfunk einem eigens von der jeweiligen Rundfunkanstalt bestellten weisungsunabhängigen Datenschutzbeauftragten übertragen worden. Dies steht im Einklang mit der EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 (Richtlinie 95/46/EG), die für den Medienbereich Ausnahmestimmungen zugelassen hat und damit dem Interesse der Mitgliedstaaten an einer eigenständigen Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber dem Interesse einer europaweiten Vereinheitlichung des Datenschutzes den Vorrang eingeräumt hat. Wegen der Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, die sich aus dem grundgesetzlich verankerten Schutz der Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und dem damit einhergehenden Gebot der „Staatsferne des Rundfunks“ ergeben, muss die Kontrolle über den Rundfunk im gesamten internen Bereich der Anstalten eigenverantwortlich ausgeübt werden. Eine trennscharfe Abgrenzung des journalistisch-redaktionellen und des administrativen Bereichs der Anstalten ist nicht möglich.

Anhaltspunkte für grundlegende Kritik sind der Landesregierung bislang nicht bekannt. Sie hat allerdings von einem Meinungsbildungsprozess auf europäischer Ebene Kenntnis, der sich mit der Überarbeitung der Datenschutzgrundverordnung befasst. Anhaltspunkte dafür, dass der bisherigen besonderen Bedeutung des „Medienprivilegs“ zukünftig nicht mehr Rechnung getragen werden könnte, sind bislang nicht erkennbar. Sie geht daher davon aus, dass der Datenschutz weiterhin in



bewährter Art bei den Rundfunkanstalten verbleibt. Die Landesregierung wird den Diskussionsprozess auf der Ebene der EU gemeinsam mit den anderen Ländern aufmerksam begleiten.

Dr. Christine Hawighorst  
Chefin der Staatskanzlei